

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung im
Kreis Coesfeld
vom _____**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle **aus privaten Haushalten sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z.B. Verwaltung, Bauhof, Schulen)** in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 1 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- 4) **Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW/AbfG auf die RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co.KG - Region West, Dieselstraße 3, 44805 Bochum, übertragen; eine Einschränkung der Pflichtenübertragung erfolgt für die Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich.**

§ 3 wird in Absatz 1 Buchst. b) neu gefasst:

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

b) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gebühren, Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der "Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung erhoben; **dieses gilt nicht für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, mit Ausnahme der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z.B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen).**
- (2) Für die vom Kreis Coesfeld nach § 16 Abs. 2 KrW/-AbfG auf das Unternehmen "RETHMANN" übertragene Pflichtenübertragung für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Kreis Coesfeld sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer direkt in Rechnung gestellt werden. Das vorgenannte Unternehmen bedarf hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Entgeltes der Zustimmung des Kreises Coesfeld. Die Höhe des Entgeltes wird am Ort der Überlassung der Abfälle durch das Unternehmen ausgewiesen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.